



die ökologisch-ethische Pensionskasse

Nest Sammelstiftung

## Anlagereglement

Beschluss Stiftungsrat vom 9. Dezember 2014  
mit Änderungen vom 9. Juli 2015

<b>1.</b>	<b>Grundsätze</b>	3
<b>2.</b>	<b>Allgemeine Richtlinien</b>	4
<b>3.</b>	<b>Aufgaben und Kompetenzen</b>	5
3.1	Stiftungsrat	5
3.2	Anlagekommission	6
3.3	Präsidentin/Präsident der Anlagekommission	8
3.4	Ausschuss Anlagen und Ausschuss Immobilien	8
3.5	Bereichsleitung Anlagen	9
3.6	Geschäftsleitung	10
3.7	Vermögensverwaltungen (Portfolio-Management)	10
<b>4.</b>	<b>Überwachung und Berichterstattung</b>	11
<b>5.</b>	<b>Governance</b>	12
5.1	Allgemeines	12
5.2	Integrität und Loyalität	12
5.3	Vermögensverwaltungen: Selbstregulierung und Aufsicht	12
5.4	Vermeiden von Interessenkonflikten beim Abschluss von Rechtsgeschäften	12
5.5	Entschädigung und Abgabe von Vermögensvorteilen	13
5.6	Offenlegungspflichten	14
5.7	Sanktionen	14
<b>6.</b>	<b>Wahrnehmung der Aktionärsrechte</b>	
	(Art. 95 Abs. 3 lit. a BV, Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2, VegüV)	15
6.1	Teilnahmepflicht an Generalversammlungen (Art. 22 Abs. 1 VegüV)	15
6.2	Zuständigkeiten (Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2)	15
6.3	Grundsätze und Leitlinien (Art. 71 Abs. 1 BVG und Art. 22 VegüV)	16
6.4	Berichterstattung (Art. 23 VegüV)	16
6.5	Indirekt gehaltene Aktien (Kollektivanlagen)	16
6.6	Sanktionen	16
<b>7.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	17
Anhang 1	Strategische Vermögensstruktur (vom Stiftungsrat beschlossen am 09.12.2014)	18
Anhang 2	Bewertungsgrundsätze	19
Anhang 3	Wertschwankungsreserven	19
Anhang 4	Richtlinien für liquide Mittel (Liquidität)	20
Anhang 5	Richtlinien für Wertschriftenanlagen	20
Anhang 6	Richtlinien für Hypotheken	24
Anhang 7	Richtlinien für Anlagen in Immobilien Schweiz	25
Anhang 8	Richtlinien für Darlehen	26
Anhang 9	Richtlinien für Anlagen bei angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern	27
Anhang 10	Richtlinien für die Zusammenarbeit mit Vermögensverwaltungen	27
Anhang 11	Kosten für die Vermögensverwaltung	30

## **1. Grundsätze**

- 1.1** Dieses Anlagereglement legt im Sinne der gesetzlichen Vorgaben (Art. 51a Abs. 2 lit. m und n BVG, Art. 49a Abs. 1 und 2 BVV 2) die Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der Nest Sammelstiftung (nachfolgend «Stiftung» genannt) zu beachten sind.
- 1.2** Im Vordergrund der Bewirtschaftung des Vermögens stehen ausschliesslich die Interessen der Destinatärinnen und Destinatäre.
- 1.3** Alle mit Geschäftsleitung und Vermögensverwaltung betrauten Personen sind zur Einhaltung von Art. 48f (inkl. Art. 48h-l) BVV 2 (Integrität und Loyalität der Verantwortlichen) sowie allfälliger weitergehender, für die Stiftung relevanter Regelungen verpflichtet.
- 1.4** Mit der Vermögensbewirtschaftung ist sicherzustellen, dass das finanzielle Gleichgewicht der Stiftung nachhaltig gestärkt werden kann. Im Fall einer Unterdeckung prüft das oberste Organ in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge Massnahmen im Sinn von Art. 65d BVG zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts.
- 1.5** Die Anlagen sollen nach ökologischen und sozialen Kriterien ausgewählt werden. Sie haben zum Strukturwandel in eine nachhaltige Wirtschafts- und Gesellschaftsweise beizutragen. Auszuschliessen sind Anlagen in Unternehmungen, die in folgende Themen involviert sind:
- Kernenergie
  - Gentechnologie in der Landwirtschaft
  - Umstrittene medizinische Gentechnologie
  - Rüstung
  - Unterstützung von Gewaltregimes
  - Geldwäscherei
  - Korruption
  - Verletzung grundlegender Arbeits- und Menschenrechte
  - Kinder- und Zwangsarbeit
  - Unzureichende Entschädigung indigener Bevölkerung / Biopiraterie
  - Alkohol, Tabak, Pornografie, Glücksspiel
- Ebenso auszuschliessen sind Anlagen in Unternehmungen, die mit ihrer Geschäftstätigkeit gegen die Menschenrechte verstossen.
- Falls die Grundsätze zur nachhaltigen Anlagetätigkeit geändert werden sollen, ist der Delegiertenversammlung nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, sich im Rahmen einer Konsultativabstimmung dazu zu äussern.
- 1.6** Das Vermögen ist derart zu bewirtschaften, dass
- die versprochenen Leistungen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können,
  - die anlagepolitische Risikofähigkeit eingehalten und damit die nominelle Sicherheit der versprochenen Leistungen gewährleistet wird und
  - im Rahmen der Risikofähigkeit die Gesamtrendite (laufender Ertrag plus Wertveränderungen) maximiert wird, damit langfristig ein möglichst grosser Beitrag zur Realwerterhaltung der versprochenen Rentenleistungen erzielt werden kann.

- 1.7** Die Risikofähigkeit der Stiftung ist insbesondere von der finanziellen Lage sowie der Struktur und der Beständigkeit der Anzahl Destinatärinnen und Destinatäre abhängig.
- 1.8** Die Vermögensanlagen
- erfolgen im Wertschriftenbereich schwergewichtig in liquiden, gut handelbaren und qualitativ hochstehenden Anlagen,
  - werden auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte, Währungen, Branchen und Sektoren verteilt und
  - erfolgen in Anlagen, die eine marktkonforme Gesamrendite abwerfen.
- 1.9** Zur Verwirklichung der Anlagestrategie bedient sich die Stiftung folgender Mittel:
- a. Anlageorganisation und Kompetenzregelung, welche einen effizienten und nach dem Mehraugenprinzip strukturierten Entscheidungsprozess sicherstellen
  - b. Stufengerechtes Management-Informationskonzept, damit die verantwortlichen Instanzen über aussagekräftige, führungsrelevante Informationen verfügen
  - c. Planungs- und Überwachungsinstrumente, insbesondere Liquiditätsplan und periodische Analysen der Anlageresultate und der Risikofähigkeit zur Feststellung der Anforderungen an die Anlagestrategie sowie zur Überprüfung der Zielerreichung
- 2. Allgemeine Richtlinien**
- 2.1** Sämtliche gesetzlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen, insbesondere auch diejenigen des BVG, der BVV 2 sowie die Weisungen und Empfehlungen der zuständigen Behörden sind jederzeit einzuhalten. Bei Inanspruchnahme der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 sind die erforderlichen Erweiterungsbegründungen vorzunehmen.
- 2.2** Die Stiftung erlässt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das vorliegende Anlagereglement, welches auf ihre spezifischen Bedürfnisse und insbesondere ihre Risikofähigkeit zugeschnitten ist. Dieses Anlagereglement wird in Form einer langfristig anzustrebenden Vermögensstruktur konkretisiert (Strategische Vermögensstruktur – vergleiche Anhang 1).
- 2.3** Beim Festlegen dieser strategischen Vermögensstruktur sind die anlagepolitische Risikofähigkeit der Stiftung sowie die langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien zu berücksichtigen.
- 2.4** Die strategische Vermögensstruktur ist periodisch, oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, zu überprüfen und wenn nötig anzupassen. Dabei ist auf die mittel- bis langfristige Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Stiftung zu achten (Art. 51a Abs. 2 lit. n BVG). Die gültige strategische Vermögensstruktur ist im Anhang 1 aufgeführt. Die entsprechenden Richtlinien und Begrenzungen beziehen sich immer auf Marktwerte (vergleiche Anhang 2) respektive ein spezielles Anrechnungsschema bei Derivaten (Anhang 5, Ziffer 10).
- 2.5** Die Anlagepolitik orientiert sich an der Strategie und bewegt sich stets innerhalb der festgelegten Bandbreiten. Die aktuelle Anlagestruktur soll periodisch im Rahmen vorgegebener zeitlicher Inter-

ventionspunkte an die langfristige Zielstruktur angepasst werden. Zu diesem Zweck werden die verfügbaren liquiden Mittel entsprechend den einzelnen Anlagekategorien zugeteilt.

- 2.6** Für die einzelnen Anlagekategorien werden spezifische Richtlinien erlassen, die in den Anhängen 4 bis 9 enthalten sind.

### **3. Aufgaben und Kompetenzen**

Die Führungsorganisation im Bereich der Vermögensbewirtschaftung der Stiftung umfasst die folgenden vier Ebenen:

- a. Stiftungsrat
- b. Anlagekommission
- c. Ausschuss Anlagen und Ausschuss Immobilien
- d. Bereichsleitung Anlagen  
(mit internen/externen Vermögensverwaltungen; vergleiche Anhang 10)

#### **3.1 Stiftungsrat**

##### **3.1.1 Hauptaufgaben und Kompetenzen**

- a. Bestimmt die Zielrendite und legt die langfristige Anlagestrategie fest.
- b. Trägt im Rahmen von Art. 51a BVG die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens und nimmt die gemäss Art. 51a Abs. 2 BVG unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr.
- c. Erlässt das von der Anlagekommission vorgeschlagene Anlagereglement.
- d. Kann die Kompetenz für die Durchführung der Vermögensbewirtschaftung im Rahmen der Grundsätze, Zielsetzungen und Richtlinien an eine Anlagekommission und an interne und externe Vermögens- und Immobilienverwaltungen delegieren.
- e. Ernennt die Mitglieder und die Präsidentin / den Präsidenten der Anlagekommission.
- f. Entscheidet über Anlagen bei den angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern.
- g. Entscheidet über die Beteiligung der Stiftung bei der Gründung von juristischen Personen und/oder signifikanten Beteiligungen der Stiftung an juristischen Personen.
- h. Entscheidet in Abhängigkeit von der Anlagestrategie und den Anlageresultaten über den Umfang, die Bildung und Auflösung von Wertschwankungsreserven.
- i. Entscheidet über den Kauf und Verkauf von Liegenschaften, wenn der Kauf- oder Verkaufspreis höher als 1 Prozent des Gesamtvermögens beziehungsweise höher als CHF 15 Mio. ist.
- j. Entscheidet über die Grundsätze zur Mietzins- und Unterhaltspolitik und die Umsetzung der Unterhaltspolitik.
- k. Kann Richtlinien über die Bewirtschaftung einzelner Anlagekategorien oder Anlageinstrumente, zum Beispiel Einsatz derivativer Instrumente, erlassen und die Anlagerichtlinien (Anhänge 4 bis 10 zum Anlagereglement) nach Bedarf anpassen.
- l. Entscheidet über die Zulässigkeit der Wertschriftenleihe (Securities Lending) und von Pensionsgeschäften (Repurchase Agreement).
- m. Kontrolliert die ordnungsgemässe Umsetzung der langfristigen Anlagestrategie und die Einhaltung der Anlagerichtlinien.

- n. Regelt die Ausübung und Wahrnehmung der Aktionärsrechte (Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2 und Art. 22 VegüV<sup>1)</sup>) und entscheidet über das Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung gemäss Ziffer 6.
- o. Kontrolliert die Kosten der Anlagetätigkeit.
- p. Sorgt dafür, dass mit den Vermögensverwaltungen eine transparente Regelung in Sachen Leistungen Dritter (z.B. Retrozessionen, Rabatte, Vergünstigungen, nicht geldwerte Leistungen etc.) vereinbart wird.
- q. Kontrolliert die Einhaltung der Vorgaben bezüglich Interessenkonflikten (Art. 48h BVV 2) und Abgabe von Vermögensvorteilen (Art. 48k BVV 2).
- r. Kontrolliert die Durchführung der Offenlegungspflicht gemäss BVV 2, Artikel 48l.
- s. Kontrolliert die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben bezüglich Ausübung und Wahrnehmung der Aktionärsrechte der Stiftung.
- t. Entscheidet über direkte Beteiligungen in Private Equity, die kumuliert je CHF 0,25 Millionen übersteigen.

### **3.1.2 Berichts- und Reportingpflichten**

- a. Der Stiftungsrat orientiert die Delegiertenversammlung mindestens einmal pro Jahr über die Entwicklung der Vermögensanlagen.
- b. Der Stiftungsrat informiert die Anlagekommission über die von ihm gefällten Entscheide über Anlagen und Anlagetätigkeiten.
- c. Der Stiftungsrat erstattet den Destinatärinnen und Destinatären mindestens einmal jährlich über das Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung Bericht.

### **3.1.3 Zielverantwortung und Beurteilungskriterien**

- a. Sicherheit und Effizienz der Vermögensanlagen zur Gewährleistung der Vorsorgeverpflichtungen, beurteilt anhand der Rendite- und Risikostruktur der Vermögensanlagen.
- b. Kontrolle der Gesetzes- und Reglementsconformität der gesamten Anlagetätigkeit anhand der Einhaltung der relevanten Bestimmungen gemäss BVG, BVV 2 und der Reglemente der Stiftung.

## **3.2 Anlagekommission**

### **3.2.1 Hauptaufgaben und Kompetenzen**

- a. Setzt sich aus mindestens vier Mitgliedern zusammen. Die Bereichsleitung Anlagen nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil. Der Stiftungsrat kann weitere interne oder externe Fachpersonen (mit oder ohne Stimmrecht) in die Anlagekommission ernennen.
- b. Tagt in der Regel mindestens viermal jährlich.
- c. Kann bei Bedarf jederzeit von einem Mitglied oder vom Stiftungsrat einberufen werden.
- d. Kann sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben von internen und/oder externen Fachleuten unterstützen lassen.
- e. Bereitet die Entscheidungsgrundlage für die Festlegung der langfristigen Anlagestrategie vor.
- f. Beantragt Modifikationen der langfristigen Anlagestrategie.
- g. Überprüft periodisch das Anlagereglement im Hinblick auf allfällige Modifikationen, Anpassungen und Ergänzungen.
- h. Ist für die Realisierung der vom Stiftungsrat festgelegten strategischen Vermögensstruktur verantwortlich.

<sup>1)</sup> Verordnung gegen übermässige Vergütung bei börsenkotierten Aktiengesellschaften vom 20. November 2013 (VegüV).

- i. Entscheidet über Banken und Vermögensverwaltungen, mit denen die Stiftung zusammenarbeiten soll.
- j. Schlägt dem Stiftungsrat den Kauf und Verkauf von Liegenschaften vor, wenn der Kauf- oder Verkaufspreis höher als 1 Prozent des Gesamtvermögens beziehungsweise höher als CHF 15 Mio. ist.
- k. Entscheidet über den Kauf und Verkauf von Liegenschaften bis zu einem Kauf- oder Verkaufspreis von 1 Prozent des Gesamtvermögens, max. CHF 15 Mio.
- l. Schlägt dem Stiftungsrat die Grundsätze zur Mietzins- und Unterhaltspolitik und deren Umsetzung vor.
- m. Entscheidet über Anlagen in Darlehen.
- n. Regelt mittels klar definierter Verwaltungsaufträge und spezifischen Anlagerichtlinien die Tätigkeit der Vermögensverwaltungen (Banken, Portfolio-Management).
- o. Überprüft periodisch die Zweckmässigkeit der Mandatsvorgaben und Richtlinien.
- p. Bestimmt den erlaubten Umfang des Securities Lending und der Pensionsgeschäfte.
- q. Überwacht den Liquiditäts- und Anlageplan, der von der Bereichsleitung Anlagen erstellt wird.
- r. Bestimmt die Ausnutzung der taktischen Bandbreiten der einzelnen Vermögenskategorien und entscheidet über die Mittelzuteilung an die Vermögensverwaltungen, in Übereinstimmung mit der vom Stiftungsrat genehmigten Anlagestrategie und der taktischen Bandbreiten (Rebalancing).
- s. Kontrolliert die Umsetzung des Rebalancing durch die Bereichsleitung Anlagen.
- t. Entscheidet über die Vergabe von Hypotheken ab CHF 1 Million bei Wohn- und ab CHF 500000 bei Gewerbeliegenschaften.
- u. Orientiert den Stiftungsrat quartalsweise über die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg auf den Stufen Anlagekategorien und Gesamtvermögen.
- v. Führt über jede Sitzung ein Beschlussprotokoll mit Kopie an den Stiftungsrat.
- w. Entscheidet über den Einsatz und den Zeitpunkt von Zinsabsicherungen bei Obligationen CHF und Hypotheken.
- x. Entscheidet über den Einsatz und den Zeitpunkt von Währungsabsicherungen.
- y. Erlässt Richtlinien zu den Ausschüssen.
- z. Verlangt von allen Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung betraut sind, jährlich eine schriftliche Erklärung über persönliche Vermögensvorteile (BVV 2, Artikel 48I, Abs. 2) und erstattet dem Stiftungsrat Bericht.
- aa. Kann Ausschüsse bilden und festgelegte Aufgaben delegieren.

### 3.2.2

#### Konstituierung

- a. Die Anlagekommission wählt eines ihrer Mitglieder als Präsidentin/Präsident und ein weiteres als Stellvertretung. Die Anlagekommission wird von der Präsidentin / vom Präsidenten oder von zwei Mitgliedern der Anlagekommission einberufen.
- b. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Anlagekommission entscheidet mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit trifft die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.
- c. Sofern kein Mitglied der Anlagekommission eine mündliche Beratung verlangt, können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit oder wenn weniger als die Mehrheit der Mitglieder ihre Stimme abgeben, kommt kein Beschluss zustande. Eine Stimmenthaltung gilt als Stimmabgabe.
- d. Die Entschädigung für die Mitglieder der Anlagekommission wird vom Stiftungsrat festgelegt.

### **3.3 Präsidentin/Präsident der Anlagekommission**

- a. Lädt zu Sitzungen ein und legt die Traktandenliste fest.
- b. Leitet die Sitzungen der Anlagekommission.
- c. Ordnet Zirkularbeschlüsse an.
- d. Hat die fachliche Führung der Bereichsleitung inne.
- e. Orientiert den Stiftungsrat über die Tätigkeit der Anlagekommission.

#### **3.3.1 Berichtspflichten**

Die Anlagekommission rapportiert dem Stiftungsrat vierteljährlich über die Entwicklung der Vermögensanlagen und die Resultate der Vermögensverwaltungen.

#### **3.3.2 Zielverantwortung und Beurteilungskriterien**

- a. Umsetzung der langfristigen Anlagestrategie und mittelfristige Optimierung der taktischen Asset Allocation mittels Rebalancing, beurteilt anhand der Rendite- und Risikostruktur im Vergleich zu den Rendite- und Risikoeigenschaften der strategischen Asset Allocation.
- b. Kontrolle der reglementskonformen und mandatsspezifischen Umsetzung der Anlagetätigkeit der Vermögensverwaltungen.

### **3.4 Ausschuss Anlagen und Ausschuss Immobilien**

Die Anlagekommission kann Aufgaben und Entscheide an Ausschüsse delegieren, um den speziellen Anforderungen an Anlagegruppen oder Themen gerecht zu werden.

#### **3.4.1 Ausschuss Anlagen**

- a. Evaluiert Vermögensverwaltungen und bereitet die entsprechenden Entscheide der Anlagekommission vor.
- b. Entscheidet über einzelne Investitionen im Rahmen der von der Anlagekommission erteilten Mandate.
- c. Überwacht Mandate der Vermögensverwaltungen, deren Anlagetätigkeit und Anlageerfolg und leitet wo notwendig Korrekturmassnahmen ein.
- d. Bereitet Projekte/Geschäfte für die Anlagekommission vor.
- e. Berichtet regelmässig an die Anlagekommission.

#### **3.4.2 Ausschuss Immobilien**

- a. Entscheidet über Projekt-/Angebotsverfolgung oder -Ablehnung.
- b. Steuert das Immobilienportfolio.
- c. Beantragt Kauf/Verkauf von Immobilien an die Anlagekommission.
- d. Schlägt der Anlagekommission zuhanden des Stiftungsrates die Strategie der Mietzins-, Unterhalts- und Verwaltungspolitik vor.
- e. Berichtet regelmässig an die Anlagekommission.
- f. Wählt externe Partner.



## **3.5 Bereichsleitung Anlagen**

### **3.5.1 Hauptaufgaben und Kompetenzen**

- a. Stellt Organisation und Administration sicher für ordnungsgemässe Abläufe und Kontrolle von Geld-, Wertschriften- und Immobilientransaktionen und deren administrative Verwaltung.
- b. Organisiert, koordiniert und bereitet Sitzungen und Unterlagen vor.
- c. Setzt Beschlüsse der Anlagekommission um.
- d. Nimmt beratend an den Sitzungen teil.
- e. Ist verantwortlich für die Erstellung des Anlagebudgets, der Liquiditätsplanung und der Liquiditätskontrolle.
- f. Ist verantwortlich für die Optimierung der Liquidität.
- g. Ist im Rahmen dieser Richtlinien und der Vorgaben der Anlagekommission verantwortlich für die Zuteilung der verfügbaren Mittel zuhanden der Vermögensverwaltungen (Rebalancing).
- h. Nimmt die Liquiditätsbeschaffung von den einzelnen Vermögensverwaltungen gemäss Weisung der Anlagekommission vor.
- i. Kontrolliert, dass bei der Anlagetätigkeit der Anlagekommission die reglementarischen und gesetzlichen Vorgaben und Vorschriften eingehalten werden.
- j. Ist Ansprechpartnerin für die Banken und die Vermögensverwaltungen und führt den Prozess der Mandatsselektion durch.
- k. Handelt Verträge mit externen Mandatsbeauftragten aus.
- l. Bereitet den Anlageteil für die Delegiertenversammlung sowie die Sitzungen von Stiftungsrat und Anlagekommission vor.
- m. Ist für die administrative Umsetzung der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben bezüglich der Wahrnehmung der Aktionärsrechte der Stiftung gemäss Ziffer 6 und Anhang 4 Ziffern 5.2 und 5.3 verantwortlich.
- n. Ist für die Durchführung und Execution von Zinsabsicherungsgeschäften verantwortlich.
- o. Stellt die Anlagebuchhaltung und das Investment Reporting und Controlling-Unterlagen sicher.
- p. Nimmt Innen- und Aussendarstellung des Anlagebereichs wahr.
- q. Kann mit Vermögensverwaltungen im Bereich Hypotheken und direkte Immobilien beauftragt werden.

### **3.5.2 Berichtspflichten**

- a. Orientiert die Anlagekommission über die Umsetzung der von ihr beschlossenen Mittelzuteilungen auf die einzelnen Vermögensverwaltungen.
- b. Bestätigt dem Stiftungsrat die Einhaltung der reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen bei der Durchführung der Anlagetätigkeit.
- c. Berichtet den Destinatärinnen und Destinatären im Auftrag des Stiftungsrates periodisch über die Entwicklung der Vermögensanlagen.
- d. Berichtet dem Stiftungsrat regelmässig über die administrative Umsetzung der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben bezüglich der Wahrnehmung der Aktionärsrechte der Stiftung gemäss Ziffer 6 und Anhang 4 Ziffern 5.2 und 5.3.

### **3.5.3 Zielverantwortung und Beurteilungskriterien**

- a. Ist verantwortlich für die zeitgerechte und korrekte Umsetzung der von der Anlagekommission beschlossenen Mittelzuteilung auf die einzelnen Vermögensverwaltungen beziehungsweise Vermögenskategorien.

- b. Optimiert, steuert und bewirtschaftet die an der entsprechenden Benchmarkrendite gemessene Liquidität.
- c. Setzt die Aufgaben der Anlagekommission (Mandatsausschreibungen, Projekte) um.
- d. Ist für die Gewährleistung des Controllings und Reportings zuständig.
- e. Ist für die sachgerechte Innen- und Aussendarstellung des Anlagebereichs besorgt.

### **3.6 Geschäftsleitung**

- a. Koordiniert zwischen der Verwaltungs- und der Anlagetätigkeit.
- b. Wirkt in den Anlagegremien mit.
- c. Ist Vorgesetzte des Bereichsleiters Anlagen.
- d. Kann Mitglieder der Anlagekommission beiziehen.

### **3.7 Vermögensverwaltungen (Portfolio-Management)**

#### **3.7.1 Hauptaufgaben und Kompetenzen**

Mit der Vermögensverwaltung dürfen nur Personen und Institutionen betraut werden, welche die Anforderungen gemäss Art. 48f Abs. 2 BVV 2 (inkl. Art. 48h-l BVV 2) sowie Art. 48f Abs. 4 und allenfalls Abs. 5 BVV 2 erfüllen. Zudem muss die Stiftung wirtschaftlich von den Vermögensverwaltungen unabhängig sein. Dies gilt insbesondere für aktive Mandate.

Die Vermögensverwaltungen

- a. Sind verantwortlich für das Portfolio-Management einzelner Wertschriftensegmente im Rahmen klar definierter Verwaltungsaufträge.
- b. Sind verantwortlich für die Titelaufbewahrung und die Abwicklung aller Wertschriftengeschäfte, sofern kein Global Custodian beauftragt ist.
- c. Sind verantwortlich für die Eintragung der Namenaktien der Stiftung ins Aktienregister, sofern kein Global Custodian beauftragt ist.
- d. Sind verantwortlich für die Zustellung der Stimmkarten von Inhaberaktien beziehungsweise Einladungen zu den entsprechenden Generalversammlungen an die Stiftung, sofern kein Global Custodian beauftragt ist.
- e. Sind verantwortlich für die Abwicklung des Securities Lending (Wertschriftenleihe) und der Pensionsgeschäfte. Dabei ist auf eine angemessene Bewirtschaftung des entstehenden Gegenpartearisikos zu achten, sofern kein Global Custodian beauftragt ist.
- f. Sind verantwortlich für das Erstellen und Aufbereiten aller für die Überwachung der Vermögensverwaltungen und des Anlagecontrollings notwendigen Informationen (Reporting), wie insbesondere:
  - Berechnung der Anlagerendite der Vermögensverwaltungen, der Anlagekategorien und des Wertschriftenvermögens sowie der entsprechenden Vergleichsindizes.
  - Darstellung der Zusammensetzung der einzelnen Portfolios der Vermögensverwaltungen, der Anlagekategorien und des Wertschriftenvermögens sowie der entsprechenden Vergleichsindizes.

#### **3.7.2 Berichtspflichten**

Die Vermögensverwaltungen berichten der Anlagekommission quartalsweise über die Entwicklung der Vermögensanlagen. Zu diesem Zweck erstellen sie einen Rapport über ihre Tätigkeit im Berichtszeitraum und rapportieren bei Bedarf mündlich vor der Anlagekommission.

### 3.7.3 Zielverantwortung und Beurteilungskriterien

- a. Anlagetätigkeit im Rahmen der vereinbarten Richtlinien und Vorgaben. Beurteilung der Zielerreichung anhand der Rendite- und Risikoeigenschaften der vereinbarten Benchmark.
- b. Passive Mandate sollen jährlich nach Kosten die Benchmarkrendite im Rahmen des vereinbarten Abweichungsrisikos erreichen.
- c. Aktive Mandate sollen über einen Zeitraum von zwei bis drei Jahren nach Kosten die Benchmarkrendite übertreffen.
- d. Bei der Zielerreichung ist auf die eingegangenen Risiken zu achten.

### 4. Überwachung und Berichterstattung

- a. Die Anlagen und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen. Über die verschiedenen Überwachungsinhalte ist periodisch und stufengerecht Bericht zu erstatten, sodass die verantwortlichen Organe über aussagekräftige Informationen verfügen.
- b. Mit der Berichterstattung ist sicherzustellen, dass die einzelnen Kompetenzebenen so informiert werden, dass sie die ihnen zugeordnete Führungsverantwortung wahrnehmen können.
- c. Im Rahmen der vierstufigen Anlageorganisation wird folgendes Informationskonzept vollzogen.

Periode	wer	für wen	was
monatlich	Bereichsleitung Anlagen	Anlagekommission	Performance Benchmarkvergleich
Quartal	Vermögensverwaltungen	Anlagekommission	Performance Contribution Bericht über Veränderung Schuldnerqualität
	Anlagekommission	Stiftungsrat	Controlling Report: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einhaltung Richtlinien</li> <li>• Beurteilung Anlagetätigkeit</li> <li>• Beurteilung Performance</li> <li>• Handlungsempfehlungen</li> </ul>
jährlich	Bereichsleitung Anlagen im Namen des Stiftungsrats	Destinatärinnen und Destinatäre	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlagetätigkeit und Anlageerfolg im abgelaufenen Jahr</li> <li>• das Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung bei Generalversammlungen</li> </ul>
bei Bedarf	Ausschuss Anlagen	Anlagekommission	Bericht über Tätigkeit
	Ausschuss Immobilien	Anlagekommission	Bericht über Tätigkeit
	Bereichsleitung Anlagen	Anlagekommission	Bericht über Tätigkeit

## 5. Governance

### 5.1 Allgemeines

Die Stiftung trifft geeignete organisatorische Massnahmen für die Umsetzung der nachfolgenden Governance-Vorschriften (Art. 49a Abs. 2 lit. c BVV 2) und sorgt für ein adäquates internes Kontrollsystem (s. Art. 52c Abs. 1 lit. c BVG).

### 5.2 Integrität und Loyalität

Sämtliche Personen, die in die Vermögensbewirtschaftung der Stiftung involviert sind, müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten (Art. 51b Abs. 1 BVG). Sie unterstehen einer strengen Pflicht zur Vertraulichkeit.

Sie unterliegen weiter der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Stiftung wahren. In diesem Sinne hat die Vermögensanlage ausschliesslich den Interessen der Stiftung zu dienen. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse keine Interessenkonflikte entstehen (Art. 51b Abs. 2 BVG).

### 5.3 Vermögensverwaltungen (Portfolio-Management): Selbstregulierung und Aufsicht

Die mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen sind zur Einhaltung der Bestimmungen von Art. 51b Abs. 2 BVG und Art. 48f-l BVV 2 «Integrität und Loyalität» sowie der «ASIP-Charta und Fachrichtlinien» oder eines gleichwertigen Regelwerks verpflichtet.

Externe Schweizer Vermögensverwaltungen (Art. 48f Abs. 4 lit. a bis g BVV 2) dürfen nur registrierte Vorsorgeeinrichtungen nach Artikel 48 BVG, Anlagestiftungen nach Artikel 53g BVG, öffentlich-rechtliche Versicherungseinrichtungen nach Artikel 67 Absatz 1 BVG, Banken nach Bankengesetz, Effekthändler nach Börsengesetz, Fondsleitungen und Vermögensverwaltungen kollektiver Kapitalanlagen nach Kollektivanlagegesetz sowie Versicherungsunternehmen nach Versicherungsaufsichtsgesetz sein.

Externe ausländische Vermögensverwaltungen müssen einer ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen (Art. 48f Abs. 4 lit. h BVV 2). Dies gilt nicht für Finanzprodukte, in die direkt (ohne Vermögensverwaltungsmandat) investiert wird. In solche Produkte darf nur investiert werden, wenn keine regulierte Alternative besteht. Unabhängig vom Sitzstaat und der Aufsichtsinstanz haben sich diese Vermögensverwaltungen vertraglich zur Einhaltung der Integritäts- und Loyalitätsvorschriften nach Art. 48f-l BVV 2 zu verpflichten.

Mit der Vermögensverwaltung können auch Finanzintermediäre betraut werden, die eine Befähigungserklärung der OAK im Sinne von Art. 48f Abs. 5 BVV 2 vorweisen können.

Unabhängig davon haben sich alle Vermögensverwaltungen an die auf sie anwendbaren Bestimmungen des BVG und der BVV 2 zu halten.

### 5.4 Vermeiden von Interessenkonflikten beim Abschluss von Rechtsgeschäften

Von der Stiftung abgeschlossene Rechtsgeschäfte müssen marktkonformen Bedingungen entspre-

chen (Art. 51c Abs. 1 BVG). Verträge im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögens müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Vorsorgeeinrichtung aufgelöst werden können (Art. 48h Abs. 2 BVV 2).

Mit der Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit dieser Aufgabe betrauten Unternehmen dürfen nicht im obersten Organ der Einrichtung vertreten sein (Art. 48h Abs. 1 BVV 2).

Bei bedeutenden Geschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz hergestellt werden (Art. 48i Abs. 1 BVV 2). Alle mit der Vermögens- und Immobilienverwaltung zusammenhängenden Tätigkeiten gelten als bedeutende Geschäfte. Nahestehende Personen sind insbesondere der Ehegatte oder die Ehegattin, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin und Verwandte bis zum zweiten Grad sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht (Art. 48i Abs. 2 BVV 2).

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der Stiftung handeln und dürfen insbesondere nicht:

- a. Die Kenntnis von Aufträgen der Einrichtung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front/Parallel/After Running) ausnützen (Art. 48j lit. a BVV 2).
- b. In einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Einrichtung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Einrichtung daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form (Art. 48j lit. b BVV 2).
- c. Depots der Einrichtung ohne einen in ihrem Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten (Art. 48j lit. c BVV 2).

## **5.5 Entschädigung und Abgabe von Vermögensvorteilen**

Entschädigungen für Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, müssen eindeutig bestimmbar und abschliessend in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt sein (Art. 48k Abs. 1 BVV 2).

Vermögensvorteile, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung entgegengenommen haben, sind zwingend und vollumfänglich der Stiftung abzuliefern (Art. 48k Abs. 1 BVV 2 sowie Art. 321b Abs. 1 und Art. 400 Abs. 1 OR), das heisst, es ist allen an der Vermögensbewirtschaftung beteiligten Personen und Institutionen ausdrücklich verboten, jegliche Formen von Retrozessionen, Kickbacks, Rabatten, Zuwendungen und Ähnliches entgegenzunehmen.

Werden externe Personen und Institutionen mit der Vermittlung von Rechtsgeschäften beauftragt, so müssen sie beim ersten Kundenkontakt über die Art und Herkunft sämtlicher Entschädigungen für ihre Vermittlungstätigkeit informieren. Die Art und Weise der Entschädigung ist zwingend in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln, die der Stiftung und der Arbeitgeberin / dem Arbeitgeber offenzulegen ist. Die Bezahlung und Entgegennahme von zusätzlichen volumen- oder wachstumsabhängigen Entschädigungen sind untersagt (Art. 48k Abs. 2 BVV 2).

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, müssen dem obersten Organ jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, ob und welche Vermögensvorteile (die nicht gemäss dieser Ziffer vertraglich als Entschädigung fixiert worden sind) sie erhalten beziehungsweise dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Art. 48k BVV 2 der Stiftung abgeliefert haben (48l Abs. 2 BVV 2).

## **5.6 Offenlegungspflichten**

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem obersten Organ offenlegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Einrichtung stehen. Beim obersten Organ erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle (Art. 48l Abs. 1 BVV 2).

Rechtsgeschäfte der Stiftung mit Mitgliedern des obersten Organs, mit angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern oder mit natürlichen oder juristischen Personen, die mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut sind, sowie Rechtsgeschäfte der Stiftung mit natürlichen oder juristischen Personen, die den vorgenannten Personen nahestehen, sind bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen (Art. 51c Abs. 2 BVG).

Beigezogene Expertinnen und Experten, Anlageberatungen und Vermögensverwaltungen sind im Jahresbericht der Stiftung mit Namen und Funktion zu erwähnen.

Auf Verlangen der Revisionsstelle oder der Stiftung können sämtliche an der Vermögensbewirtschaftung beteiligten Personen verpflichtet werden, ihre persönlichen Vermögensverhältnisse gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen. Diese Personen verpflichten sich, ihre Banken vom Bankgeheimnis zu entbinden. Externe Vertragspartner der Stiftung müssen die Kenntnisnahme der vorstehenden Corporate-Governance-Regeln schriftlich bestätigen.

## **5.7 Sanktionen**

Die mit der Vermögensverwaltung der Stiftung betrauten Personen sind von ihr darauf hinzuweisen, dass das Nichteinhalten folgender Governance-Verpflichtungen strafbar sein kann (Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Busse bis CHF 30000, vgl. Art. 76 Abs. 6, 7 und 8 BVG):

- a. Wer unzulässige Eigengeschäfte tätigt, gegen die Offenlegungspflicht verstösst, indem er unwahre oder unvollständige Angaben macht oder sonst in grober Weise gegen die Interessen der Vorsorgeeinrichtung handelt.
- b. Wer Vermögensvorteile oder Retrozessionen im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung nicht offenlegt oder für sich einbehält, die nicht ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag als Entschädigung beziffert sind.

## **6. Wahrnehmung der Aktionärsrechte** (Art. 95 Abs. 3 lit. a BV, Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2, VegüV)

### **6.1 Teilnahmepflicht an Generalversammlungen** (Art. 22 Abs. 1 VegüV)

Als Aktionärin nimmt die Stiftung an sämtlichen Generalversammlungen schweizerischer Aktiengesellschaften, die im In- oder Ausland kotiert sind, ihre Stimm- und Wahlrechte («Aktionärsrechte») in allen in Art. 22 Abs. 1 VegüV genannten Fällen wahr.

Auf die Wahrnehmung der Stimmrechte der von der Sammelstiftung direkt gehaltenen Aktien von ausländischen Gesellschaften wird verzichtet.

Die Stimmpflicht gemäss Art. 22 Abs. 1 VegüV bedeutet Teilnahmepflicht, d.h. die Stiftung muss mit «Ja», «Nein» oder «Enthaltung» stimmen.

In diesem Sinne

- wählt sie jährlich die Präsidentin / den Präsidenten des Verwaltungsrates und je einzeln die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vergütungsausschusses sowie eine unabhängige Stimmrechtsvertretung (Art. 22 Abs. 1 Ziffer 1 VegüV);  
Abweichende Regeln müssen statutarisch verankert sein (Art. 12 Abs. 2 Ziffer 7 VegüV).
- stimmt sie über alle statutarischen Bestimmungen ab, die der Generalversammlung von Gesetzes wegen zwingend zur Abstimmung vorgelegt werden müssen, namentlich bezüglich Arbeitsverträgen und aller Vergütungen an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat (Art. 22 Abs. 1 Ziffer 2 VegüV) oder Grundsätzen über die Organisation des Vergütungsausschusses oder die Übertragung der Geschäftsführung (Art. 12 Abs. 1 Ziffer 3 und Abs. 2 Ziffer 4 VegüV);
- stimmt sie jährlich sowie je einzeln über die zulässigen direkten und indirekten Vergütungen (Geldwert beziehungsweise Wert der Sachleistungen) an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat ab (Art. 22 Abs. 1 Ziffer 3 sowie Art. 18 und Art. 21 Ziffer 3 VegüV).

### **6.2 Zuständigkeiten** (Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2)

Der Stiftungsrat befasst sich mit der Ausübung der Aktionärsrechte im Sinne der oben aufgeführten gesetzlichen Vorgaben (vgl. Ziffer 6.1.). Er kann diese Kompetenz einem Ausschuss oder einem anderen Gremium der Stiftung übertragen, sofern seine Aufsichtspflichten und Verantwortlichkeitsrechte gewahrt bleiben.

Die Bereichsleitung Anlagen ist dafür besorgt, dass die Stiftung als Namensaktionärin ins Aktienregister eingetragen wird und die Teilnahme an den Generalversammlungen beziehungsweise die Instruktion des unabhängigen Stimmrechtsvertreters gewährleistet ist. Sie erstattet dem Stiftungsrat regelmässig Bericht über das Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung.

Die formelle Ausübung der Stimm- und Wahlrechte kann der Bereichsleitung Anlagen übertragen werden, die im Bedarfsfall (vgl. Ziffer 6.3. den Stiftungsrat konsultiert. In allen Fällen hat der Stiftungsrat ein jederzeitiges Auskunftsrecht bezüglich Wahrnehmung der Aktionärsrechte durch die Stiftung.

Auf eine direkte Präsenz der Stiftung an Generalversammlungen oder Interventionen in einer solchen wird verzichtet, sofern die unabhängige Stimmrechtsvertretung gewährleistet ist. Die Bereichsleitung Anlagen stellt sicher, dass der unabhängige Stimmrechtsvertreter rechtzeitig über das Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung zu den vorgelegten Traktanden instruiert wird.

### **6.3 Grundsätze und Leitlinien** (Art. 71 Abs. 1 BVG und Art. 22 VegüV)

Die Stiftung nimmt die Aktionärsrechte immer im Interesse der Destinatärinnen und Destinatäre wahr. Dieses ist gewahrt, sofern ihr Stimm- und Wahlverhalten dem dauernden Gedeihen der Stiftung im Hinblick auf Art. 71 Abs. 1 BVG dient.

Sofern es im Einklang mit den Interessen der Destinatärinnen und Destinatäre steht, können die Aktionärsrechte im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates ausgeübt werden.

Die Stiftung kann für die Willensbildung zur Wahrnehmung ihrer Aktionärsrechte Analysen und Stimmrechtsempfehlungen von Stimmrechtsberatern oder Corporate-Governance-Experten berücksichtigen, wobei die Interessen der Destinatärinnen und Destinatäre zu beachten sind.

### **6.4 Berichterstattung** (Art. 23 VegüV)

Der Stiftungsrat stellt sicher, dass die Destinatärinnen und Destinatäre mindestens jährlich über das Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung informiert werden, wobei diese Information auch über das Internet erfolgen kann (Art. 23 Abs. 1 VegüV).

Zu diesem Zweck informiert ihn die Bereichsleitung Anlagen regelmässig über die Wahrnehmung der Aktionärsrechte an Generalversammlungen in Bezug auf Art. 22 Abs. 1 VegüV und Traktanden nach Ziffer 6.1. Abweichungen von den Anträgen des Verwaltungsrates sowie Stimm- und Wahlhaltungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren (Art. 23 Abs. 2 VegüV). Diese Berichterstattungspflicht gilt auch bei indirekt gehaltenen Aktien in Kollektivanlagen oder bei Einanlegerfonds, sofern diese unter die VegüV fallen.

### **6.5 Indirekt gehaltene Aktien** (Kollektivanlagen)

Sofern eine Kollektivanlage Aktien hält, sie aber der Stiftung die Wahrnehmung der Aktionärsrechte nicht einräumt, werden diese konsequenterweise nicht wahrgenommen.

Hält die Kollektivanlage Aktien und ermöglicht sie der Stiftung die verbindliche Mitwirkung an Abstimmungen und Wahlen an Generalversammlungen, namentlich mittels Instruktion des unabhängigen Stimmrechtsvertreters, gelten die Bestimmungen der Ziffern 6.1. bis 6.4. auch für die Wahrnehmung der Aktionärsrechte dieser Kollektivanlagen.

Besteht für die Stiftung die Möglichkeit, zuhanden der Kollektivanlage eine Stimm- und Wahlpräferenz zu äussern, entscheidet der Stiftungsrat, inwiefern er davon Gebrauch macht.

### **6.6 Sanktionen**

Die Verletzung der Pflichten zur aktiven Wahrnehmung der Aktionärsrechte gemäss den gesetzlichen Vorgaben (Art. 22 VegüV) sowie der Offenlegungspflichten (Art. 23 VegüV) durch Mitglieder der Gremien oder Mitarbeitende der Stiftung wider besseres Wissen sind strafbar (Art. 25 VegüV).



**7. Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständigen Organe per 1. Januar 2015 in Kraft. Es wird jährlich oder bei Bedarf vom Stiftungsrat überarbeitet.

## Anhang 1 Strategische Vermögensstruktur (vom Stiftungsrat beschlossen am 9.12.2014)

### 1. Langfrist-Strategie

Anlagekategorie nach BVV 2	Strategie 2015			
	untere Bandbreite	Zielstruktur	obere Bandbreite	BVV2 Limiten
Liquidität	0%	1%	15%	
Nominalwerte CHF	20%	27%	34%	
Nominalwerte Fremdwährungen (hedged)	6%	9%	12%	
Aktien	21%	30%	39%	50%
Aktien Schweiz	4%	6%	8%	
Aktien Global (hedged) inkl. Small Caps	15%	20%	25%	
Aktien Emerging Markets	2%	4%	6%	
Immobilien	17%	23%	29%	30%
Immobilien Schweiz	17%	23%	29%	
Alternative Anlagen	2%	10%	15%	15%
Private Equity	2%	5%	6%	
Diverse Alternative Anlagen	0%	5%	9%	
<b>Total</b>		<b>100%</b>		
Währungsallokation				
<b>Total Anlagen in Fremdwährungen</b>	<b>5%</b>	<b>14%</b>	<b>17%</b>	<b>30%</b>

Wird im Rahmen der Vermögensbewirtschaftung eine Maximallimite gemäss Art. 53 Absätze 1-4, 54, 54a, 54b Absatz 1, 55, 56, 56a Absätze 1 und 5 sowie 57 Absätze 2 und 3 BVV 2 überschritten, so ist dies gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 unter Berücksichtigung der Prinzipien in Art. 50 Abs. 1-3 BVV 2 im Anhang der Jahresrechnung schlüssig darzulegen.

Im Rahmen der Strategieumstellung darf die Anlagekategorie Immobilien Global bis Ende 2015 mit maximal 3 Prozent in der Strategie vertreten sein.

### 2. Taktische Bandbreiten

- Für jede Kategorie wird eine Bandbreite in Abhängigkeit von ihrem Anteil an der Strategie gemäss oben dargestellter Tabelle festgelegt.
- Die unteren und die oberen taktischen Bandbreiten definieren die maximal zulässigen Abweichungen von der strategischen Zielstruktur. Es handelt sich dabei um Interventionspunkte. Die Portfolioanteile müssen sich zwingend innerhalb der unteren und der oberen Bandbreite bewegen.
- Die Einhaltung der taktischen Bandbreiten wird mindestens quartalsweise überprüft. Abweichungen der Vermögensstruktur von den taktischen Bandbreiten werden im Rahmen der Rebalancing-Regeln angepasst.

### 3. Richtlinien und strategische Benchmark

Für jede Anlagekategorie ist ein transparenter Marktindex als Vergleichsgrösse (Benchmark) festzulegen. Mit Hilfe dieser Indizes und der neutralen Gewichtung gemäss der strategischen Vermögensstruktur wird ein stiftungsspezifischer Vergleichsindex berechnet.

Anlagekategorie	Vergleichsindex in CHF inkl. Dividenden	Strategie	
		Bandbreite	Zielwert
Liquidität in CHF	Citigroup Eurodeposit 3 Monate	0 – 15 %	1 %
Nominalwerte CHF	Swiss Bond Index (SBI)	20 – 34 %	27 %
Nominalwerte Fremdwährung (hedged)	Barclays Global Aggregate hedged	6 – 12 %	9 %
Aktien Schweiz	Swiss Performance Index (SPI)	4 – 8 %	6 %
Aktien Global (hedged) inkl. Small Caps	MSCI World Investable Market Index (IMI) hedged (brutto)	15 – 25 %	20 %
Aktien Emerging Markets	MSCI Emerging Markets (netto)	2 – 6 %	4 %
Immobilien Schweiz	50% SXI Real Estate Funds 50% KGAST	17 – 29 %	23 %
Private Equity	LPX 50 (netto)	2 – 6 %	5 %
Diverse Alternative Anlagen	LIBOR + 1.75 %	0 – 9 %	5 %

#### Anhang 2 Bewertungsgrundsätze

Grundsätzlich sind alle Aktiven zu Marktwerten per Bilanzstichtag zu bewerten. Massgebend sind die Kurse wie sie von den Depotstellen ermittelt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen aus Artikel 48 BVV 2 beziehungsweise Swiss GAAP FER Nr. 26 Ziffer 3.

#### Anhang 3 Wertschwankungsreserven

- 3.1** Zum Ausgleich von Wertschwankungen auf der Aktivseite sowie zur Gewährleistung der notwendigen Verzinsung der Verpflichtungen werden auf der Passivseite der kaufmännischen Bilanz Wertschwankungsreserven gebildet.
- 3.2** Die notwendige Zielgrösse der Wertschwankungsreserven wird nach der so genannten finanzökonomischen Methode ermittelt. Dabei wird ein zweistufiges Verfahren angewendet. Durch Kombination historischer Risikoeigenschaften (Volatilität, Korrelation) mit erwarteten Renditen (risikoloser Zinssatz plus Risikoprämien) der Anlagekategorien wird, basierend auf der stiftungsspezifischen Anlagestrategie, die Wertschwankungsreserve ermittelt, welche mit hinreichender Sicherheit eine geforderte Minimalverzinsung der gebundenen Vorsorgekapitalien ermöglicht. Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird in Prozenten der Verpflichtungen ausgedrückt.
- 3.3** Bei der Ermittlung der Grundlagen zur Berechnung der Wertschwankungsreserven sind der Grundsatz der Stetigkeit sowie die aktuelle Situation an den Kapitalmärkten zu berücksichtigen.

- 3.4** Die Zweckmässigkeit der Zielgrösse wird periodisch, oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, vom Stiftungsrat überprüft und, wenn nötig, angepasst und protokollarisch festgehalten. Die festgelegte Zielgrösse wird im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen. Es wird ein Sicherheitsniveau von 95 Prozent über ein Jahr angestrebt. Änderungen der Grundlagen sind unter Beachtung der Vorgaben von Swiss GAAP FER 26 im Anhang der Jahresrechnung zu erläutern.

#### **Anhang 4 Richtlinien für liquide Mittel (Liquidität)**

- 4.1** Bei Festgeldanlagen ist auf eine gute Schuldnerqualität zu achten.
- 4.2** Nicht erlaubt sind Instrumente, welche Optionalitäten beinhalten wie beispielsweise Caps, Floors oder Swaptions.
- 4.3** Gegenparteirisiken sind durch Diversifikation zu beschränken.

#### **Anhang 5 Richtlinien für Wertschriftenanlagen**

##### **5.1 Grundsätze**

- a. Grundsätzlich wird das Wertschriftenvermögen in liquide, gut handelbare Wertschriften investiert, die eine marktkonforme Anlagerendite erzielen. Dabei sollen insbesondere Anlagen in Unternehmen mit nachhaltiger, ökologischer und sozialer Ausrichtung getätigt werden (Grundsätze 1.5 und Anhang 10: Zusammenarbeit mit Vermögensverwaltungen, besondere Bestimmungen). Dabei ist auf eine angemessene Diversifikation zu achten (Art. 50 Abs. 1-3 BVV 2, Art. 51 BVV 2 sowie Art. 52 BVV 2).
- b. Die Anlagen dürfen zu keiner Nachschusspflicht der Stiftung führen (Art. 50 Abs. 4 BVV 2).
- c. Die Anlagen dürfen keinen Hebel enthalten; ausgenommen sind die in Art. 53 Abs. 5 BVV 2 genannten Fälle.
- d. Die Begrenzungen gemäss Art. 54 BVV 2 (einzelne Schuldnerinnen/Schuldner), Art. 54a BVV 2 (einzelne Gesellschaften) und Art. 54b BVV 2 (einzelne Immobilien und deren Belehnung) sind einzuhalten.

##### **5.2 Wertschriftenleihe (Securities Lending)**

- a. Bei der Wertschriftenleihe sind, gestützt auf Art. 53 Abs. 6 BVV 2, die Rahmenbedingungen und Vorschriften gemäss Kollektivanlagegesetz (Art. 55 Abs. 1 lit. a KAG, Art. 76 KKV und Art. 1 ff. KKV-FINMA) einzuhalten.
- b. Securities Lending erfolgt ausschliesslich auf gesicherter Basis und wird basierend auf einem schriftlichen Vertrag über die Depotbank abgewickelt.
- c. Es ist sicherzustellen, dass die Aktien von kotierten Schweizer Aktiengesellschaften in der relevanten Zeitperiode vom Securities Lending ausgenommen sind, d.h. die Wahrnehmung der Aktionärsrechte gemäss Ziffer 6 im Anlagereglement darf aufgrund der Wertschriftenleihe nicht beeinträchtigt werden.
- d. Securities Lending innerhalb von eingesetzten Kollektivanlagen ist ebenfalls zulässig.

### 5.3 Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreement)

- a. Beim Pensionsgeschäft sind, gestützt auf Art. 53 Abs. 6 BVV 2, die Rahmenbedingungen und Vorschriften gemäss Kollektivanlagegesetz (Art. 55 Abs. 1 lit. b KAG, Art. 76 KKV und Art. 11 ff. KKV-FINMA) einzuhalten.
- b. Die Stiftung darf im Rahmen von Pensionsgeschäften ausschliesslich als Pensionsnehmerin auftreten, d.h. Kauf und gleichzeitiger Terminverkauf derselben Wertschriften (Reverse Repo). Ausdrücklich nicht zulässig ist das Handeln als Pensionsgeberin (Art. 53 Abs. 6 BVV 2).
- c. Pensionsgeschäfte werden basierend auf einem schriftlichen Vertrag über die Depotbank abgewickelt.
- d. Es ist sicherzustellen, dass die Aktien von kotierten Schweizer Aktiengesellschaften in der relevanten Zeitperiode von den Pensionsgeschäften ausgenommen sind, d.h. die Wahrnehmung der Aktionärsrechte darf gemäss Ziffer 6 im Anlagereglement aufgrund der Pensionsgeschäfte nicht beeinträchtigt werden.
- e. Pensionsgeschäfte innerhalb von eingesetzten Kollektivanlagen sind ebenfalls zulässig.

### 5.4 Obligationen CHF (Inland und Ausland)

- a. Es ist auf Qualität und Handelbarkeit zu achten. Mindestens 90 Prozent des Vermögens dieser Anlagekategorie müssen ein Rating von mindestens BBB (Baa2) aufweisen. Bei einem Downgrading unter BBB sind die Titel spätestens innerhalb von drei Monaten zu verkaufen. Bei einem Split des Ratings gilt das tiefere Rating.
- b. Pro Schuldnerin/Schuldner dürfen die Forderungen höchstens 10 Prozent des Vermögens dieser Anlagekategorie betragen. Davon ausgenommen sind Forderungen gegenüber dem Bund. Bei Forderungen gegenüber von Pfandbriefinstituten (Pfandbriefbank und Pfandbriefzentrale) kommt eine Maximalbegrenzung von 15 Prozent zur Anwendung.
- c. Anlageform: Einzelanlagen und Kollektivanlagen gemäss Artikel 56 BVV 2 sind zulässig.
- d. Im Rahmen von Kollektivanlagen sind Anlagen in Wandelobligationen und Cum-Optionsanleihen im Umfang von max. 15 Prozent zugelassen.
- e. Anleihen, die nicht im Vergleichsindex enthalten sind und die Kriterien nach Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 bis 8 BVV 2 nicht erfüllen, dürfen maximal 25 Prozent des gesamten Engagements in Obligationen CHF ausmachen. Sie sind für die regulatorischen Anforderungen nach BVV 2 den Alternativen Anlagen zuzurechnen. Unterjährige Anleihen, die zuvor im Vergleichsindex enthalten waren und die lediglich aufgrund der geringen Restlaufzeit aus dem Vergleichsindex ausgeschlossen wurden, werden den Anleihen im Vergleichsindex gleichgesetzt.

### 5.5 Obligationen Fremdwährungen

- a. Es ist auf Qualität und Handelbarkeit zu achten. Mindestens 90 Prozent des Vermögens dieser Anlagekategorie müssen ein Rating von mindestens BBB (Baa2) aufweisen. Bei einem Downgrading unter BBB sind die Titel spätestens innerhalb von drei Monaten zu verkaufen. Bei einem Split des Ratings gilt das tiefere Rating.
- b. Pro Schuldnerin/Schuldner dürfen die Forderungen höchstens 10 Prozent des Vermögens dieser Anlagekategorie betragen. Bei Forderungen gegenüber von Schuldnerinnen und Schuldnern mit erstklassiger Bonität (Staaten mit einem Rating von AAA) kann diese Begrenzung auf 20 Prozent erhöht werden.
- c. Handelbarkeit: Es darf nur in kotierte Anleihen investiert werden.
- d. Währungen: Grundsätzlich sind alle Währungen erlaubt, die im Vergleichsindex, dem sogenannten Benchmark-Universum, enthalten sind.

- e. Währungsabsicherungen erfolgen grundsätzlich über ein Währungsoverlay (vgl. Ziffer 5.10). Spezifische Währungsabsicherungen sind zulässig und im Währungsoverlay zu berücksichtigen.
- f. Anlageform: Einzelanlagen und Kollektivanlagen gemäss Artikel 56 BVV 2 sind zulässig.
- g. Im Rahmen von Kollektivanlagen, sind Anlagen in Wandelobligationen und Cum-Optionsanleihen im Umfang von max. 15 Prozent zugelassen.
- h. Anleihen, die nicht im Vergleichsindex enthalten sind und die Kriterien nach Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 bis 8 BVV 2 nicht erfüllen, dürfen maximal einen Anteil von 25 Prozent des gesamten Engagements in Obligationen Fremdwährungen ausmachen. Sie sind für die regulatorischen Anforderungen nach BVV 2 den Alternativen Anlagen zuzurechnen. Unterjährige Anleihen, die zuvor im Vergleichsindex enthalten waren und die lediglich aufgrund der geringen Restlaufzeit aus dem Vergleichsindex ausgeschlossen wurden, werden den Anleihen im Vergleichsindex gleichgesetzt.

#### **5.6 Aktien Schweiz**

- a. Es ist auf eine ausgewogene Branchen- und Titeldiversifikation zu achten.
- b. In eine einzelne Unternehmung darf höchstens 10 Prozent des Vermögens dieser Anlagekategorie investiert werden. Davon ausgenommen sind nur Unternehmungen, deren Anteil an der Benchmark höher als 10 Prozent ist.
- c. Handelbarkeit: Es dürfen nur börsenkotierte Titel erworben werden.
- d. Anlageform: Einzelanlagen und Kollektivanlagen gemäss Artikel 56 BVV 2 sind zulässig.

#### **5.7 Aktien Global**

- a. Es ist auf eine ausgewogene Länder-, Branchen- und Titeldiversifikation zu achten.
- b. In ein einzelnes Unternehmen darf höchstens 10 Prozent des Vermögens dieser Anlagekategorie investiert werden.
- c. Handelbarkeit: Es dürfen nur börsenkotierte Titel erworben werden.
- d. Die Fremdwährungsabsicherungen erfolgen grundsätzlich über ein Währungsoverlay (vgl. Ziffer 5.10). Spezifische Währungsabsicherungen sind zulässig.
- e. Anlageform: Einzelanlagen und Kollektivanlagen gemäss Artikel 56 BVV 2 sind zulässig.

#### **5.8 Aktien Emerging Markets**

- a. Es ist auf eine ausgewogene Länder-, Branchen- und Titeldiversifikation zu achten.
- b. In ein einzelnes Unternehmen darf höchstens 10 Prozent des Vermögens dieser Anlagekategorie investiert werden.
- c. Handelbarkeit: Es dürfen nur börsenkotierte Titel erworben werden.
- d. Währungsabsicherungen sind bis zu 100 Prozent des Fremdwährungsexposures zulässig, können mittels Devisentermingeschäften und Währungsswaps erfolgen und sind im Währungsoverlay zu berücksichtigen.
- e. Anlageform: Einzelanlagen und Kollektivanlagen gemäss Artikel 56 BVV 2 sind zulässig.

#### **5.9 Alternative Anlagen**

- a. Als Alternative Anlagen gelten Anlagen in Hedge Funds, Private Equity (vgl. 5.9.1), Insurance Linked Securities, Rohstoffe und Infrastrukturen (Art. 53 Abs. 1 lit. e) sowie alle Anlagen, die nicht einer Anlagekategorie gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. a bis d BVV 2 zugeordnet werden können.

- b. Zulässig sind Investitionen in diversifizierte Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 (Fund of Funds oder Beteiligungsgesellschaften), diversifizierte Zertifikate und diversifizierte strukturierte Produkte (Art. 53 Abs. 2 4 BVV 2). Falls undiversifizierte alternative Anlageinstrumente oder alternative Direktanlagen eingesetzt werden, ist eine Erweiterungsbegründung nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2 vorzunehmen.
- c. Produkte mit Nachschusspflicht sind gemäss Art. 53 50 Abs. 1 lit. e 4 BVV 2 grundsätzlich nicht zulässig (Ausnahme vgl. Ziffer 5.9.1).
- d. Produkte mit Hebel sind zulässig (Art. 53 Abs. 5 lit. a BVV 2), vorausgesetzt es besteht keine Nachschusspflicht.

### 5.9.1

#### Private Equity

- a. Die Stiftung kann einen Teil ihres Vermögens in Private Equity investieren. Damit soll langfristig eine Rendite erzielt werden, die über derjenigen börsengehandelter Aktien liegt.
- b. Es ist den instrumentenspezifischen Risiken (stark eingeschränkte Liquidität, sehr langer Anlagezeithorizont) angemessen Rechnung zu tragen und auf eine breite Diversifikation zu achten.
- c. Zulässig sind folgende Anlageformen:
  - Anlagen in Kollektivanlagen im Sinne von Artikel 56 BVV 2 (zum Beispiel Beteiligungsgesellschaften)
  - Anlagen in Fund of Funds (einschliesslich Mandate an externe Managerinnen und Manager)
  - Anlagen in Limited Partnerships (Funds)
  - Direkte Beteiligungen an Unternehmen (Direktinvestitionen)
  - Produkte mit Nachschusspflicht sind nicht zulässig, wobei eine im Voraus festgelegte Investitionssumme («commitment») mit Abrufrecht innert einer definierten Frist («capital call») nicht als Nachschusspflicht gilt.
- d. Primär erfolgen die Investitionen durch Managed Accounts, Kollektivanlagen und Anlagen in Fund of Funds.
- e. Private Equity Engagements, welche in direktem Bezug zur 2. Säule stehen, dürfen ausnahmsweise auch in Form von Direktengagements erfolgen, sofern die Einhaltung von Art. 50 Abs. 1-3 BVV 2 im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargelegt werden kann.

### 5.9.2

#### Diverse Alternative Anlagen

- a. Die Stiftung kann einen Teil ihres Vermögens in diverse Alternative Anlagen investieren. Investitionen erfolgen im Rahmen der Strategie. Es sind die marktüblichen Eigenheiten zu berücksichtigen.
- b. Als andere Alternative Anlagen gelten alle Anlagen, die nicht einer Anlagekategorie gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. a bis d BVV 2 zugeordnet werden können und Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 3 (z.B. Senior Secured Loans, kollektive Anlagen in Immobilien mit einer dauerhaften Belehnungsquote von über 50 Prozent des Verkehrswerts etc.).
- c. Es ist den instrumentenspezifischen Risiken (eingeschränkte Liquidität, Intransparenz, schwer erfassbare operationelle Risiken) angemessen Rechnung zu tragen und auf eine breite Diversifikation zu achten.
- d. Die Fremdwährungsabsicherungen erfolgen grundsätzlich über ein Währungsoverlay (vgl. Ziffer 5.10). Spezifische Währungsabsicherungen sind zulässig.
- e. Der Stiftungsrat kann im Bereich der diversen Alternativen Anlagen spezifische Anlagerichtlinien erlassen.

### 5.10 Währungsoverlay

Das Management von Devisenrisiken erfolgt als sogenanntes «Währungsoverlay» über alle Anlageklassen. Auf Stufe Gesamtvermögen ermöglicht die Strategie das Eingehen aktiver Währungspositionen innerhalb der Bandbreite. Es erfolgt eine laufende Anpassung (quartalsweise) des Währungsoverlays. Das Overlay wird auf die bestehenden Positionen berechnet. Berücksichtigt werden die anteilmässig wichtigen Währungen: US-Dollar, Euro, Pfund und Yen. Die Umsetzung erfolgt über Devisentermingeschäfte.

### 5.11 Einsatz derivativer Instrumente

- a. Grundsätzlich erfolgen die Anlagen der Stiftung in Basiswerten.
- b. Derivative Finanzinstrumente wie Termingeschäfte (Futures, Forwards, Swaps) und Optionen werden nur zur Zins- und Währungsabsicherung eingesetzt.
- c. Sämtliche Verpflichtungen, die sich bei der Ausübung ergeben können, müssen jederzeit entweder durch Liquidität (bei Engagement erhöhenden Geschäften) oder durch Basisanlagen (bei Engagement senkenden Geschäften) vollumfänglich gedeckt sein. Der Aufbau einer Hebelwirkung auf Stufe Gesamtvermögen (= versteckte Kreditaufnahme) und der Leerverkauf von Basisanlagen sind strikte verboten.
- d. Für die Einhaltung der Anlagerichtlinien des Stiftungsrates gemäss Anhang 1 ist das sogenannte ökonomische, delta-adjustierte Engagement massgebend.
- e. Die Gegenpartei bei nicht standardisierten Geschäften (OTC, Stillhalter-Optionen etc.) muss mindestens ein A- (Standard & Poor's) respektive A3 (Moody's) Rating aufweisen.
- f. Die Bestimmungen des Artikels 56a BVV 2 und die entsprechenden Fachempfehlungen der zuständigen Behörden sind jederzeit vollumfänglich einzuhalten. Die Anlagekommission kann den Einsatz derivativer Instrumente jederzeit mit detaillierten Richtlinien weiter einschränken, aber nicht erweitern.

### 5.12 Vermögensverwaltungsmandate

Im Rahmen der Vermögensverwaltungsmandate können die oben genannten Vorgaben und Richtlinien noch weiter präzisiert oder eingeschränkt werden.

## Anhang 6 Richtlinien für Hypotheken

### 6.1 Kriterien

- a. Die Hypothekendarlehen sind Bestandteil der Forderungen gemäss BVV 2, sofern sie in CHF denominated sind und die belastete Liegenschaft in der Schweiz liegt. Andernfalls gelten sie als Alternative Anlagen gemäss BVV 2.
- b. Qualität: Zulässig sind Grundpfanddarlehen auf Wohn- und Geschäftsliegenschaften, Bauland, Bauten im Baurecht und Stockwerkeigentum in der Schweiz.
- c. Sind die Voraussetzungen an die Sicherheit gegeben, werden folgende Hypothekengesuche bevorzugt:
  - Von versicherten Personen und angeschlossenen Betrieben
  - Von Liegenschaften mit ökologisch vorbildlicher Bauweise oder Nutzung
  - Von Wohngenossenschaften und weiteren Selbsthilfe-Organisationen



- d. Die Belehnung darf bei Wohnliegenschaften 80 Prozent und bei Gewerbeliegenschaften 70 Prozent des Verkehrswerts nicht übersteigen. Davon ausgenommen sind von der Öffentlichen Hand garantierte Forderungen.
- e. Es ist auf eine ausgewogene Diversifikation und eine sorgfältige Auswahl der Pfandobjekte zu achten.
- f. Die Verkehrswertschätzung kann durch eine hedonische Schätzung eines etablierten Anbieters erfolgen. Es liegt im Ermessen der Bereichsleitung, zusätzlich eine Bewertung durch eine oder einen mit der Region vertrauten Schätzerin oder Schätzer vorzunehmen.
- g. Die Pfandobjekte sind nach deren Vermiet- und Verwertbarkeit zu beurteilen.
- h. Die Schuldnerinnen und Schuldner sind nach ihrer grundsätzlichen Bonität zu beurteilen.
- i. Die Tragbarkeit ist zu prüfen.
- j. Pro Schuldnerin/Schuldner dürfen die Forderungen in der Regel höchstens 10 Prozent des Vermögens dieser Anlagekategorie betragen. Überschreitungen sind detailliert zu begründen.
- k. Anlageform: Einzelanlagen und Kollektivanlagen gemäss Artikel 56 BVV 2 sind zulässig.

## **6.2 Vermögensverwaltungsmandate**

Im Rahmen der Vermögensverwaltungsmandate können die oben genannten Vorgaben und Richtlinien noch weiter präzisiert oder eingeschränkt werden.

## **Anhang 7 Richtlinien für Anlagen in Immobilien Schweiz**

### **7.1 Anlagegrundsatz**

Eine langfristige nachhaltige Wertsteigerung und ein marktkonformer Ertrag werden angestrebt. Zudem wird die nachhaltige Entwicklung im Immobiliensektor durch spezifische Anforderungen an Standortqualität, Wohnqualität und Ressourceneffizienz unterstützt. Zur Erzielung einer marktüblichen Rendite bei angemessenem Risiko ist auf eine angemessene Diversifikation der Nutzungsarten und Regionen zu achten.

### **7.2 Form der Anlagen**

Anlagen in Immobilien können in Form von Kollektivanlagen oder in Form von Direktanlagen (Allein- oder gemeinschaftliches Eigentum) erfolgen.

### **7.3 Investitionskriterien Direkte Anlagen**

Schwergewichtig sind Investitionen in Wohnliegenschaften zu tätigen. Regional sind Schwerpunkte in den Zentrumsregionen und Aufwertungsstandorten (Subzentren) zu setzen. Objekte und Projekte sind zu bevorzugen, die den Nachhaltigkeitskriterien entsprechen oder deren Potenzial mittels Sanierung zur nachhaltigen Immobilie gewährleistet ist. Der Qualitätserhalt der Liegenschaften ist sicherzustellen. Zu jedem Objekt wird ein langfristiger Entwicklungsplan erstellt, überprüft und allenfalls angepasst.

#### **7.3.1 Spezifische Anforderungen**

Bei der Auswahl der einzelnen Objekte sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Standortqualität

- Attraktive Lage und Umgebung, aktuelle und potenzielle Erreichbarkeit (Anschluss an öffentliches Verkehrsnetz); Infrastruktur, Quartierdurchmischung, Immissionen und Risikolagen, Siedlungsstruktur
- Wohnqualität
- Gute Bausubstanz, Wohlbefinden, Innenraumklima, Nutzungs- und Lebensraumflexibilität
- Ressourceneffizienz
- Energie und erneuerbare Energieträger, Baumaterialien, Flächeneffizienz

#### **7.4 Anlageobjekte und Anlagebeschränkungen**

(in Prozent des gesamten Immobilienvermögens Schweiz)

- Wohnbauten (bis 100 Prozent).
- Kommerziell genutzte Liegenschaften (bis 30 Prozent). Marktgängigkeit und Verwertbarkeit sind speziell zu beachten.
- Bauten mit gemischter Nutzung (n.a.) werden entsprechend angerechnet.
- Immobilienprojekte (bis 20 Prozent): Erwerb und Durchführung von Projektentwicklungen. Dazu zählt auch Bauland (inkl. Abbruchobjekte und angefangene Bauten), das erschlossen und für eine umgehende Überbauung geeignet ist .
- Einzelne Objekte bis maximal 15 Prozent des Immobilienvermögens Schweiz.

#### **7.5 Finanzierung**

Die Finanzierung erfolgt durch eigene Mittel. Temporär kann eine einzelne Immobilie bis höchstens zu 30 Prozent ihres Verkehrswertes mit Fremdmittelaufnahmen belehnt werden.

#### **7.6 Investitionskriterien Indirekte Anlagen**

Indirekte Anlagen sind über Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 zu tätigen. Die Grundsätze der Diversifikation sind einzuhalten. Zu den Kollektivanlagen zählen Anteile von börsenkotierten Immobilienfonds und Immobilienaktien, Anteile an Beteiligungsgesellschaften, Ansprüche bei Anlagestiftungen, Ansprüche an Immobilienzertifikaten, Beteiligungen an gemeinsamen Immobilienportfolios mit anderen Vorsorgeeinrichtungen oder anderen Eigentümern.

### **Anhang 8 Richtlinien für Darlehen**

#### **8.1 Portfolio**

- Es ist auf eine gute Qualität der Schuldnerinnen und Schuldner zu achten.
- Die erste Überprüfung der Schuldnerinnen und Schuldner erfolgt durch die Bereichsleitung Anlagen in Zusammenarbeit mit der Anlagekommission.
- Die angebotenen Sicherheiten sind nach deren Verwertbarkeit zu beurteilen.
- Die Schuldnerinnen und Schuldner sind nach ihrer grundsätzlichen Bonität zu beurteilen.
- Die finanzielle Tragbarkeit ist zu prüfen.
- Diese Anlagekategorie darf höchstens 1 Prozent des Gesamtvermögens betragen und ist Bestandteil der Nominalwerte CHF.
- Pro Schuldnerin/Schuldner dürfen die Forderungen höchstens 0,33 Prozent des Gesamtvermögens betragen.

- h. Anlageform: Einzelanlagen und Kollektivanlagen gemäss Artikel 56 BVV 2 sind zulässig.
- i. Anlagen bei angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sind gemäss Artikel 57 BVV 2 zulässig.
- j. Darlehen an private Schuldnerinnen und Schuldner gelten als Alternative Anlagen gemäss BVV 2.
- k. Die Bestimmungen von Art. 57 BVV 2 sind jederzeit einzuhalten.

## **8.2 Vermögensverwaltungsmandate**

Im Rahmen der Vermögensverwaltungsmandate können die oben genannten Vorgaben und Richtlinien noch weiter präzisiert oder eingeschränkt werden.

## **Anhang 9 Richtlinien für Anlagen bei angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern**

- a. Das Vermögen, vermindert um Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzungen, darf nicht ungesichert bei Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern angelegt werden, soweit es zur Deckung der Freizügigkeitsleistungen sowie zur Deckung der laufenden Renten gebunden ist.
- b. Ungesicherte Anlagen und Beteiligungen bei Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern dürfen zusammen 5 Prozent des Vermögens nicht übersteigen.
- c. Von dieser Regelung sind Wertpapiere ausgenommen, welche durch externe Vermögensverwaltungen im Rahmen ihrer Vermögensverwaltungstätigkeit erworben werden.
- d. Anlagen in nicht kotierte Wertpapiere einer Arbeitgeberin oder eines Arbeitgebers sowie Hypothekarkredite und Darlehen zu Gunsten einer Arbeitgeberin oder eines Arbeitgebers sind vorgängig dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorzulegen.
- e. Die Bestimmungen von Art. 57 BVV 2 sind jederzeit einzuhalten.

## **Anhang 10 Richtlinien für die Zusammenarbeit mit Vermögensverwaltungen**

Mit der Vermögensverwaltung werden ausschliesslich Personen und Institutionen betraut, welche die Anforderungen gemäss Art. 48f Abs. 2 BVV 2 (inkl. Art. 48h-l BVV 2) sowie Art. 48f Abs. 4 und allenfalls Abs. 5 BVV 2 erfüllen. Zudem muss die Stiftung wirtschaftlich von den Vermögensverwaltungen unabhängig sein.

### **10.1 Besondere Bestimmungen**

Die Wertschriftenanlagen sollen gemäss Grundsatz 1.5 verwaltet werden.

Das Portfolio-Management hat dabei folgenden Kriterien zu genügen:

- a. Die Anlagepolitik soll den im Anlagereglement der Nest Sammelstiftung enthaltenen Richtlinien und Kriterien entsprechen (ökologische und soziale Aspekte). Diese sind zuhanden des ausführenden Portfolio-Managements verbindlich festzulegen.
- b. Das Portfolio-Management soll über einen klar aufgebauten und in nachvollziehbarer Form dokumentierten Anlageprozess verfügen.
- c. Die Umsetzung der besonderen Anlagekriterien soll in systematischer Art und Weise erfolgen. Das Portfolio-Management hat sich über ein entsprechendes Verfahren und entsprechende Informationsgrundlagen auszuweisen. Das Verfahren ist zu dokumentieren.

- d. Die Informationsgrundlagen haben dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Diskussion und der Forschungsergebnisse zu entsprechen. Das Portfolio-Management soll, wenn immer notwendig, auf Fachkräfte im Bereich Umwelt- und Sozialwissenschaften zugreifen können. Es hat sich darüber auszuweisen.
- e. Mit dem Verfahren muss sichergestellt werden, dass anhand der darin enthaltenen Richtlinien und Prinzipien zulässige und unzulässige Investitionen in einer nachvollziehbaren Art und Weise unterschieden werden können.
- f. Die Entscheidungen sind zu dokumentieren und bei einem veränderten Informationsstand zu aktualisieren.

## **10.2 Grundsätze für die Auswahl, Auftragserteilung, Überwachung, Beurteilung und Kündigung externer Vermögensverwaltungen**

### **10.2.1 Grundsätze für die Auswahl**

Als externe Vermögensverwaltungen kommen Banken und Vermögensverwaltungen in Frage, welche die Anforderungen gemäss Art. 48f Abs. 2 sowie Abs. 4 und allenfalls Abs. 5 BVV 2 sowie folgende Kriterien erfüllen:

- a. Durch eigene Erfahrung (bisherige Banken) und/oder unabhängige Referenzen (für neue Banken) bestätigte Fähigkeiten und Expertisen, das Mandat professionell und erfolgreich ausüben zu können.
- b. Durch eigene Erfahrung (bisherige Banken) und/oder unabhängige Institute (für neue Banken) belegte Performance-Zahlen vergleichbarer Mandate über mindestens fünf Jahre.
- c. Ausgewiesene, für das Mandat verantwortliche Fachleute, die auch als Kundinnen und Kunden ein grosses Interesse für die Stiftung zeigen.
- d. Nachvollziehbarer Anlageprozess.
- e. Klar strukturierte Vergleichsportfolios müssen vorliegen.
- f. Marktgerechte Vermögensverwaltungsgebühren.

### **10.2.2 Grundsätze für die Auftragserteilung**

Die Auftragserteilung an in- und ausländische Vermögensverwaltungen erfolgt mittels eines detaillierten schriftlichen Auftragsbeschreibs und muss mindestens folgende Punkte zusätzlich zu den allgemeinen Vereinbarungen ebenfalls schriftlich regeln:

- a. Start-Volumen
- b. Zielsetzung des Mandats
- c. Benchmark (Vergleichsindex)
- d. Risikobegrenzung
- e. Investitionsgrad (maximal 100 Prozent)
- f. Zulässige Anlagen
- g. Einsatz derivativer Instrumente (nur auf jederzeit gedeckter Basis!)
- h. Methode der Performanceberechnung
- i. Verantwortliches Portfolio-Management und Stellvertretungen
- j. Inhalt und Häufigkeit des Reportings
- k. Haftung und Schadenersatz der Bank
- l. Kosten (abschliessende Aufzählung)
- m. Regelung Leistungen Dritter (Retrozessionen/Rabatte/Soft Commissions etc.)

- n. Beginn (Übergangsfrist) und Auflösung (jederzeit) des Mandates
- o. Zusammenarbeit mit der Depotstelle
- p. Besonderes je nach Mandatsart
- q. Loyalität (Einhaltung der ASIP-Charta oder einer vergleichbaren Regelung beziehungsweise Art. 48f-l BVV 2)
- r. Massgebliche gesetzliche Vorschriften (BVG/BVV 2/Mitteilungen der zuständigen Behörden/Fachempfehlungen etc.)
- s. Umsetzung der reglementarischen Vorschriften oder internen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung mittels Instruktion an die Vermögensverwaltung
- t. Bestätigung, dass die Anforderungen gemäss Art. 48f Abs. 4 bzw. Abs. 5 BVV 2 erfüllt werden
- u. Pflicht zur Nichtentgegennahme von Leistungen Dritter, Retrozessionen/Kommissionen/Rabatte/Soft Commissions etc.) beziehungsweise zur Offenlegung von vertraglich nicht ausdrücklich vereinbarten Leistungen Dritter sowie zu deren vollständigen Weiterleitung
- v. Pflicht zur jährlichen detaillierten Berichterstattung über die Einhaltung von Art. 48f-l BVV 2, namentlich über die Handhabung der Eigengeschäfte (Art. 48j BVV 2) und Interessenkonflikte (Art. 48h BVV 2) sowie über die Vermögensvorteile nach Art. 48k und l BVV 2
- w. Handhabung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten (u.a. Aktionärsrechte)

### **10.2.3 Grundsätze für die Überwachung**

Die Vermögensverwaltungen werden im Rahmen des Anlagecontrollings laufend überwacht. Die wesentlichen Überwachungsinhalte sind:

- a. Die erzielte Anlagerendite im Vergleich zur Zielsetzung
- b. Das mit der Anlagerendite verbundene Risiko im Vergleich zur Benchmark
- c. Die Anlagestruktur im Vergleich zur Benchmark
- d. Die Veränderung der Anlagestruktur im Zeitablauf
- e. Das Einhalten der Richtlinien
- f. Das Einhalten der beabsichtigten Anlagepolitik
- g. Das Einhalten des vereinbarten Anlagestils
- h. Der Umfang der Transaktionen
- i. Der Einsatz derivativer Instrumente
- j. Spezialthemen je nach Bedarf

### **10.2.4 Grundsätze für die Beurteilung**

Die Beurteilung der Leistung der Vermögensverwaltungen:

- a. Erfolgt primär anhand der erzielten Rendite und der eingegangenen Risiken im Vergleich zur Zielsetzung (Zielerreichungsgrad) und im Vergleich zu direkt vergleichbaren anderen Mandaten (Konkurrenzvergleich).
- b. Beginnt ab dem ersten Tag der Mandatserteilung
- c. Erfolgt im Normalfall quartalsweise anhand von Monatsdaten
- d. Erfolgt unter einem langfristigen Aspekt, das heisst, wenn keine gravierenden Verletzungen der Richtlinien und Zielsetzungen vorliegen, über einen Zeithorizont von drei Jahren
- e. Erfolgt im Dialog mit den Vermögensverwaltungen (Performancebesprechungen erfolgen mindestens einmal pro Jahr)
- f. Dient als Grundlage für das Erteilen von «Verwarnungen» an die Vermögensverwaltungen. Diese Verwarnung, das heisst eine Androhung für den Verzicht auf ein weiteres Aufstocken

des Mandates oder gar der Entzug des Mandates wird ausgesprochen, wenn die Bank zum Beispiel vier Quartale in Serie unter den Zielsetzungen liegt und somit auch die langfristige Zielerreichung gefährdet ist.

- g. Banken, die eine «Verwarnung» erhalten haben, werden auf einer Watchlist geführt und besonders intensiv (monatlich) überwacht und häufiger zu Performancebesprechungen aufgeboten.
- h. Die erzielten Anlageresultate dienen als Grundlage für das Aufstocken bestehender Mandate. Es werden primär diejenigen Mandate aufgestockt, die
  - ihr Ziel, gemessen an der Benchmark, am deutlichsten erreichen beziehungsweise übertreffen und
  - im Konkurrenzvergleich überdurchschnittlich abschneiden.

#### **10.2.5 Grundsätze für die Kündigung**

Die Reduktion oder gar die Kündigung eines Mandates erfolgt:


- a. Unmittelbar bei schwerwiegenden Verletzungen der Richtlinien.
- b. Nach der ersten Verwarnung, sofern innerhalb der nächsten beiden Quartale keine Verbesserung der Anlageresultate erkennbar ist.
- c. Wenn sich bei den Vermögensverwaltungen grundlegende Änderungen organisatorischer, personeller oder anlagetechnischer Art ergeben, die eine Weiterführung des Mandates in Frage stellen würden.

#### **Anhang 11 Kosten für die Vermögensverwaltung (Art. 48a Abs. 1 BVV 2)**

Die Aufgliederung der Vermögensverwaltungskosten nach Art. 48a BVV 2 erfolgt gemäss der Weisung der OAK BV W-02/2013 «Ausweis der Vermögensverwaltungskosten».

Integrierende Bestandteile dieses Anlagereglements sind folgende Anhänge:

- a. Rückstellungsreglement (Seite 36 & ff.), Fassung Januar 2012
- b. Teil- und Gesamtliquidationsreglement (Seite 40 & ff.) Fassung Januar 2012



Nest Sammelstiftung  
Molkenstrasse 21  
Postfach 1971 8026 Zürich  
T 044 444 57 57  
F 044 444 57 99

Nest Fondation collective  
10, rue de Berne 1201 Genève  
T 022 345 07 77  
F 022 345 07 79

[info@nest-info.ch](mailto:info@nest-info.ch)  
[www.nest-info.ch](http://www.nest-info.ch)